

Kapellstrasse 1
5610 Wohlen
Telefon 056 619 92 05
Fax 056 619 91 80
Internet www.wohlen.ch

012

Einwohnerrat

5610 Wohlen AG

19. Oktober 2009

Bericht 11177

zum Postulat 11053 von Alain Thiébaud betreffend Bewilligung öffentlich zugänglicher Veranstaltungen

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Am 03. Juni 2007 reichte Einwohnerrat Alain Thiébaud ein Postulat betreffend die „Bewilligung öffentlich zugänglicher Veranstaltungen“ ein.

Das Postulat enthält den Antrag, § 14 und 15 Polizeireglement der Gemeinde Wohlen betreffend die Bewilligung von Veranstaltungen zu überprüfen und gegebenenfalls Änderungen an den entsprechenden Regelungen vorzunehmen.

Der Postulant sieht bei der heutigen Regelung eine Rechtsunsicherheit für die Veranstaltenden, da die Polizei einerseits auch lärmige Veranstaltungen bewilligt aber gleichzeitig vorschreibt, dass Lärmmissionen Gemäss § 14 „Nachtruhe-Störung“ spätestens ab 22.00 Uhr zu reduzieren sind und ab 0.00 Uhr ganz abgestellt werden müssen. Als Beispiele nennt er das Chilefäscht von 2006 und das Bünafe von 2007.

Als Richtlinie soll der folgende ausgearbeitete Vorschlag dienen:

Änderung § 15

¹ (...)

² Im Rahmen der Bewilligungserteilung nach Abs. 1 können Veranstaltern von öffentlich zugänglichen Anlässen beidseitig verbindliche, zeitlich limitierte Ausnahmeregelungen in Bezug auf die Nachtruhe im Sinne von § 14 Abs. 2 gewährt werden. Die Erteilung dieser verlängerten Bewilligungen erfolgt in Anwendung des Verhältnismässigkeitsprinzips.

³ Die Regionalpolizei berät Veranstalter öffentlich zugänglicher Anlässe vorgängig und schlägt gegebenenfalls Massnahmen zur Eindämmung von Lärmemissionen vor.

Das Postulat wurde vom Einwohnerrat an seiner Sitzung vom 17. September 2007 mit 24 : 11 Stimmen überwiesen.

2. Allgemeines

Wie vom Postulanten angeregt, hat der Gemeinderat das Polizeireglement im Hinblick auf Bewilligungen für Veranstaltungen geprüft und das Anliegen beim Department Volkswirtschaft und Inneres, Rechtsabteilung, abgeklärt. Die Änderungen hätten gemäss dieser Stelle, nur geringe bis gar keine Auswirkungen. Es gelten die übergeordneten Gesetze und Reglemente, diese können mit dem Polizeireglement nicht übergangen oder verwässert werden. Als Beispiel gilt § 5 „Störung polizeiliche Tätigkeit“. Die Störung polizeilicher Tätigkeit ist zwar im Polizeireglement enthalten, kann aber im gemeinderätlichen Strafverfahren oder Ordnungsbussenverfahren nicht angewendet werden, weil die Bestimmungen im Strafgesetzbuch abschliessend geregelt sind (oder § 8, „erweiterter Gemeindegebrauch“, welche geregelt ist im Baugesetz).

Es wird zudem ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei den im Postulat aufgeführten Veranstaltungen „Bünafe“ und „Chilefäscht“ die Bedingungen unzweifelhaft in den jeweiligen Bewilligungen enthalten waren und keine Einsprachen gegen die Einschränkungen eingegangen sind noch ein Gespräch seitens der Veranstaltenden gesucht worden ist. Beide Veranstaltenden haben in diesem Sinne formell die nicht angefochtenen Bewilligungsbedingungen nicht eingehalten.

In den Polizeireglementen der Vertragsgemeinden der Repol Wohlen ist unter Punkt 1, Allgemeine Bestimmungen, A. Einleitung, Vorwort, festgehalten: „Die Reglemente aller Gemeinden der Regionalpolizei Wohlen sind aufeinander abgestimmt. Änderungen im Reglement einzelner Gemeinden müssen vor Inkrafttreten mit den anderen Verbandsgemeinden abgestimmt werden.“

Die Abstimmung der einzelnen Polizeireglemente ist aus gutem Grund im Polizeireglement aufgeführt und macht Sinn und soll auf keinen Fall in Frage gestellt werden. Wenn jede Gemeinde macht, was sie will, ist die Polizeiarbeit nicht mehr umsetzbar.

Das vorliegende Postulat wurde der Repol-Kommission zur Beurteilung unterbreitet. Nach eingehender Beratung hat sie beschlossen, den gewünschten Änderungen aus vor- und nachstehenden Gründen nicht zuzustimmen.

3. Zu den einzelnen Anliegen

Nach dem Willen des Postulanten soll es – als Beispiel gilt das Bünafe - faktisch ausdrücklich möglich sein, dass bei Veranstaltungen die Nachtruhe gemäss § 14 nicht mehr eingehalten werden muss. Es soll also von der Bewilligungsbehörde verpflichtend abgewogen werden, wo ein grösseres Interesse auszumachen ist, beim Veranstalter oder bei denen, die sich ev. durch Lärmimmissionen gestört fühlen.

Dies ist insofern möglich, als für verschiedene Bauzonen eventuell verschiedene Emissionsgrade angewandt werden können. Wohnzonen wären anders zu beurteilen als z. B. Gewerbe- oder Industriezonen. Dies ist jedoch anders zu lösen als in einer Änderung des Polizeireglements.

§ 15 Abs. 2 schlägt zudem vor, dass eine erteilte Bewilligung für die Bewilligungsbehörde und den Veranstalter ausdrücklich verbindlich ist. Verbindlich ist ja eigentlich jede Bewilligung. Hier stellt sich aber die Frage, ob aus dem Abs. 2 ein Rechtsanspruch entsteht. Das wird so interpretiert, dass eine

laufende Veranstaltung, zum Beispiel wegen Lärmreklamationen von der Regionalpolizei nicht mehr beendet werden kann. Erst ein Folgeevent würde dann nicht mehr bewilligt.

§ 15 Abs. 3 würde zudem die Regionalpolizei verpflichten, Veranstalter zu beraten. Da alle Polizeireglemente der Vertragsgemeinden unter einander abgestimmt sein müssen, müsste die Regionalpolizei diese Verpflichtung bei allen Gemeinden wahrnehmen, die Berichte und Empfehlungen an die verschiedenen Gemeinderäte schicken, welche dann entscheiden. Das ist einerseits nicht sinnvoll, wissen die einzelnen Gemeinderäte am besten in ihrer Gemeinde Bescheid. Andererseits wird die Verantwortung des Veranstalters, sich um Beratung zu bemühen, an die Polizei delegiert. Eine Beratung wie vom Postulanten gewünscht, ist von den derzeitigen personellen Mitteln her nicht möglich.

Weiter ist darauf hinzuweisen, dass die Polizei heute schon Veranstalter berät, wenn diese auf die Polizei zukommen oder die Polizei Informationen über eine grössere Veranstaltung erhält.

Auch hier ist eine Änderung des Polizeireglements nicht sinnvoll, kann dasselbe z. B. mit einem Leitfaden „Vorgehen und Bedingungen bei Veranstaltungen“ gelöst werden.

4. Formaljuristische Sicht

Bewilligungsbehörde ist grundsätzlich der Gemeinderat. Der Gemeinderat Wohlen hat die Kompetenz, Bewilligungen für Anlässe zu erteilen, an die Polizei delegiert. Es stellt sich hier die Frage, ob diese Praxis bei grösseren Anlässen weiter so gemacht werden kann oder ob nicht der Gemeinderat diese Aufgabe übernehmen sollte, da hier ein Konfliktpotenzial für die Polizei besteht.

§ 14, Abs. 2 ist eine übergeordnete abschliessende Norm, die einen Rechtsanspruch begründet. Nämlich den Rechtsanspruch auf Nachtruhe. Es ist davon auszugehen, dass sich die Norm § 14 Abs. 2 im Polizeireglement im Artikel 684 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches begründet.

§ 14, Abs. 4 ist eine untergeordnete Norm, die regelt, dass Ausnahmen bewilligt werden können. Sie begründet keinen Rechtsanspruch oder höchstens einen optionalen auf eine Ausnahmbewilligung. In der Sache der Logik liegt auch, dass aus § 15 kein Rechtsanspruch begründet werden kann, wenn die Möglichkeit besteht, dass durch diese Veranstaltung übermässige Immissionen verursacht werden. Dies gilt ebenfalls für die vom Postulanten vorgeschlagenen Ergänzungen in § 15.

Die abschliessende rechtliche Klärung wäre wohl erst durch einen präjudizialen Entscheid nach einer Aufsichtsbeschwerde oder Verwaltungsbeschwerde aufgrund einer Reklamation wegen Nachtruhestörung möglich.

Die Frage stellt sich, ob mit einer Ausnahmbewilligung gemäss § 14, Abs. 4 und den Ergänzungen, die der Postulant vorschlägt, das Recht auf Nachtruhe gemäss § 14, Abs. 2 zeitlich limitiert ausser Kraft gesetzt werden kann. Wenn dem so wäre, stellt sich die Frage, welches Recht auch formaljuristisch (Gefahr von rechtlichen Schritten gegen die bewilligungsgebende Behörde) höher zu bewerten ist. Welche Kriterien (Öffentliches Interesse, Abwägung zwischen Wichtigkeit der Veranstaltung und Lärmimmissionen usw.) müssten berücksichtigt werden und welche Anlässe sind aus den Schlussfolgerungen und Konsequenzen dieser Kriterien ein Risiko und nicht mehr möglich oder in der bisherigen Form nicht mehr möglich.

Gemäss dem Willen des Postulanten müsste das Polizeireglement dahingehend ergänzt werden, dass eine einmal erteilte Bewilligung für einen Anlass eine verpflichtende Vereinbarung zwischen Veranstalter und Bewilligungsgeberin darstellt, die es der Polizei nicht mehr erlaubt, bei Reklamationen, die sich auf den Inhalt der erteilten Bewilligung beziehen, einzugreifen. Werden die Bedingungen seitens des Veranstalters nicht eingehalten und würde dies zu einem Einschreiten führen, wäre die Polizei aus Sicht dieser Logik beweispflichtig und könnte sie diesen Beweis nach getroffenen Massnahmen nicht erbringen, die Gemeinde schadenersatzpflichtig.

Es ist also davon auszugehen, dass die Bewilligungen aufgrund der möglichen rechtlichen Verantwortlichkeiten im Schadenersatzbereich, die durch eine formaljuristische Verpflichtung ein Einschreiten bei erteilter Bewilligung für die Bewilligungsgeberin verunmöglichen würde, restriktiver gehandhabt werden müssten. Z. B. Dezibelvorschriften mit Messgeräten überwacht und aufgezeichnet, Lärm nach aussen, öffentliches Interesse gegen das Recht auf Nachtruhe abwägen usw.

Die Frage stellt sich auch, da das Recht auf Nachtruhe faktisch ausser Kraft gesetzt würde, ob Veranstaltungen nicht öffentlich ausgeschrieben werden müssten im Sinne der Gewährung des rechtlichen Gehörs für die mittelbar und unmittelbar Betroffenen.

5. Erwägungen des Gemeinderates

Es scheint, dass der politische Wunsch seitens der Mehrheit des Einwohnerrates besteht, dass laute Veranstaltungen auch während der Nachtzeit durchgeführt werden können. Ob dieses Ansinnen auch in jedem Fall von der betroffenen Bevölkerung geteilt wird, ist zu bezweifeln. Auch Wünsche des Einwohnerrates müssen sich jedoch an den geltenden Gesetzen orientieren. Der Gegensatz des Rechts auf Nachtruhe und der Anspruch auf lärmige Veranstaltungen ist formaljuristisch nur zu lösen, wenn klar gestellt wird, welches Recht übergeordnet ist. Sollte dies das Recht auf Nachtruhe sein, muss geklärt werden, wann welche Kriterien gelten, um Ausnahmen zu bewilligen.

Die bisherige Regelung und grosszügige Bewilligungspraxis hat einen gewissen Spielraum zugelassen, bei der viel vom Verständnis der Nachbarschaft abhing. Die Polizei schritt erst ein, wenn sich Reklamationen häuften. Würde das Polizeireglement mit den Vorschlägen des Postulanten ergänzt, müsste eine Interessenabwägung aus formaljuristischen Gründen, da man bei einer bewilligten Veranstaltung faktisch nicht mehr einschreiten könnte, noch zwingender gemacht werden. Wir gehen davon aus, dass dabei, auch aus gesetzlicher Sicht, die Nachtruhe höher gewichtet würde, ausser der Anlass wird durch ein höheres öffentliches Interesse begründet (z. B. Chilefäsch, Hagewo, Jugendfest. Beim letzten Bünafe mit den dazugehörigen Lärmimmissionen z. B. könnte dies nur schwerlich nachgewiesen werden).

Folge der Umsetzung der Anregungen des Postulanten wäre z.B., dass die Polizei Lärmgutachten erstellen oder mit Kostenfolge für den Veranstalter verfügen müsste.

Weitere Folgen wären, dass Bewilligungen nur restriktiv oder gar nicht mehr vergeben werden könnten oder Abklärungen einen sehr grossen Aufwand auch für den Veranstalter verursachen würden. Ohne klares Konzept könnten keine Bewilligungen mehr erteilt werden.

Weiter wird festgehalten, dass diese Massnahmen mit dem heutigen Mannschaftsbestand nur schwer umgesetzt werden könnten.

Eine Änderung des Polizeireglements im Sinne des Postulanten wird aus den verschiedenen, vorgängig aufgeführten Gründen als nicht sinnvoll erachtet.

Ein Handlungsbedarf zur Klärung von eventuellen unklaren Bedingungen wird aber nicht grundsätzlich bestritten. Diese können aber mit anderen Mitteln als mit der Änderung des Polizeireglements erreicht werden.

Folgenden Massnahmen werden umgesetzt:

Die Polizei integriert für die zukünftigen Veranstalter in den Gesuchsunterlagen einen Leitfaden 'Organisation einer Veranstaltung in Wohlen' mit verschiedenen Hinweisen und nützlichen Links, damit bei der Vorbereitung des Anlasses nichts vergessen geht und sich die Veranstalter im Vorfeld mit den diversen Problempunkten auseinander setzen. Auf Grund dieser gesamten eingereichten Unterlagen

entscheidet sich dann, ob die Regionalpolizei im Rahmen des Delegationsreglements diese Bewilligung selbständig erteilt, oder das Gesuch an den Gemeinderat zum Entscheid weiter leitet.

6. Schlussbetrachtung

Der Gemeinderat teilt das Anliegen des Postulates, dass Anlässe und Feste ein wesentlicher Teil des kulturellen Angebots darstellen und für die Gemeinde wichtig sind. Die Erfahrung zeigt, dass in den letzten Jahren keine Anlässe oder Feste wegen zu strengen Auflagen nicht durchgeführt werden konnten.

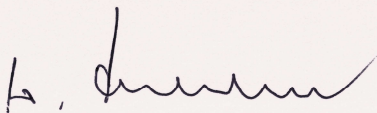
7. Antrag

Der Gemeinderat stellt Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren, folgenden Antrag:

Der Einwohnerrat möge den Bericht 11177 zum Postulat 11053 betreffend Bewilligung öffentlich zugänglicher Veranstaltungen zur Kenntnis nehmen und das Postulat als erledigt erklären.

Freundliche Grüsse

Gemeinderat Wohlen



Walter Dubler
Gemeindeammann



Peter Hartmann
Gemeindeschreiber

Geht an

- Einwohnerrat
- Gemeinderat
- Medien
- Alain Thiébaud, Steingasse 34 B, 5610 Wohlen